

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

187. Verordnung des Senates der Paris Lodron-Universität Salzburg über die Einrichtung eines Universitätslehrganges "Executive Tourismus- und Freizeitmanagement"

(Version 03W)

(Beschluss vom 10. 12. 2002)

Auf Grund des § 23 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) BGBI I 1997/48 idF BGBI I 2002/53 wird verordnet:

Übersicht

§ 1. Einrichtung

§ 2. Zielsetzung

§ 3. Dauer des Lehrganges

§ 4. Lehrgangsleitung

§ 5. Lehrgangsbeirat

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

§ 7. Fächer und Lehrveranstaltungen

§ 8. Prüfungsordnung

§ 9. Anerkennung von Prüfungen

§ 10. ECTS-Punkte

§ 11. Akademischer Grad

§ 12. Durchführung und Durchführungsorganisation

§ 13. In-Kraft-Treten

Einrichtung

§ 1. An der Paris Lodron-Universität Salzburg wird ein Universitätslehrgang "Executive MBA Tourismus- und Freizeitmanagement" gemäß § 23 UniStG eingerichtet.

Zielsetzung

§ 2. (1) Der Universitätslehrgang "Executive MBA Tourismus- und Freizeitmanagement" ist ein postgraduales Weiterbildungsangebot und soll auf wissenschaftlicher Grundlage und orientiert an den Schlüsselqualifikationen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft die Grundlagen für die Tätigkeit im gehobenen Management vermitteln. Ziel des Lehrganges ist es weiters, angehende Führungskräfte auf ihre Rolle als Entscheidungsträger vorzubereiten. Er richtet sich daher auch an Führungskräfte in verantwortungsvollen Positionen, die ihre Kompetenzen mit neuen Methoden und Ideen ergänzen wollen.

(2) Der internationale Charakter des Lehrganges wird durch entsprechende Auswahl von Lehrenden, internationale Partnerschaften und einen Anteil von englisch geführten Lehrveranstaltungen sichergestellt.

Dauer des Lehrganges

§ 3. Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend und als Teilzeitstudium organisiert. Er dauert vier Semester und umfasst insgesamt 52 Semesterstunden zu Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Zusätzlich ist eine Master-Thesis zu verfassen.

Lehrgangsleitung

§ 4. (1) Die Lehrgangsleitung wird von der Rektorin oder vom Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg nach Anhörung des Senates bestellt.

(2) Der Lehrgangsleitung obliegt insbesondere die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen. Wird eine in einem Bundesdienstverhältnis stehende Universitätslehrerin oder ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung der oder des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekanin oder Studiendekans, in welcher die oder der betreffende Universitätslehrerin oder Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in diesem Lehrgang darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag der Lehrgangsleitung festgesetzt. Der Senat ist darüber zu informieren.

(4) Für die Leitung des Lehrganges kann von der Rektorin oder vom Rektor eine gesonderte Abgeltung festgesetzt werden. Der Senat ist über die Höhe dieser Abgeltung zu informieren.

(5) Abgeltungen gemäß Abs. 3 und 4 an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs. 4 BDG 1979) auszuzahlen. Die dafür erforderlichen Geldmittel sind dem Bund von der Paris Lodron-Universität Salzburg zur Verfügung zu stellen und vom Bund gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für diese Abgeltungen zu verwenden.

Lehrgangsbeirat

§ 5. (1) Der Senat hat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung einen Lehrgangsbeirat zu bestellen. Dieser Beirat besteht aus mindestens 10 und höchstens 20 Mitgliedern, von denen ein Viertel Angehörige der Paris Lodron-Universität Salzburg sein sollen. Die Rektorin oder der Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg sind vor der Bestellung zu hören.

(2) Dem Beirat obliegt die Beratung bei der Gestaltung und Entwicklung von Lehrveranstaltungsinhalten und deren Vermittlung sowie die Beratung bei der Qualitätssicherung und der Auswahl der Lehrenden.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 6. (1) Zum Universitätslehrgang "Executive MBA Tourismus- und Freizeitmanagement" werden zugelassen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung;
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer vergleichbaren Qualifikation; eine solche ist insbesondere anzunehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens vierjährige Berufserfahrung im Managementbereich vorweisen kann.

(2) Die Gruppengröße beträgt nach Maßgabe verfügbarer Plätze ca. 25 Personen und soll die Anzahl von 30 Studierenden nicht überschreiten. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungsverfahrens ist die berufliche Qualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegespräches sowie die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen.

Fächer und Lehrveranstaltungen

§ 7. (1) Die Struktur der Lehrveranstaltungen orientiert sich an den nachstehenden Kernkompetenzen, die in der Folge jeweils ein Fach bezeichnen:

- Tourismus- und Freizeit-System
- Produkt- und Destinationsplanung
- Wertorientierte Unternehmensführung
- Strategie und Geschäftsmodelle
- Prozess-Management

- Führung und Personalmanagement
- Organisationsmanagement
- Rechnungslegung

(2) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen (VO), Seminare (SE) und "Problem Based Learning/Independent Studies" (PBL/IS). Bei den Vorlesungen steht diskursives und interaktives Lernen, bei Seminaren das interdisziplinäre Arbeiten und die Reflexion theoretischer Inhalte im Vordergrund; bei "Problem Based Learning/Independent Studies" soll durch die eigenständige Arbeit an Fallstudien die fachliche Kompetenz der Studierenden in den Wissenserwerb mit eingebunden und gleichzeitig der Wissens- und Kompetenztransfer gesichert werden.

(3) Im Rahmen des Lehrgangs sind die in der folgenden Aufstellung enthaltenen Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Lehrveranstaltungen: Kernkompetenzen/Fächer und Semesterstunden

- Gesamtdauer: 52 Semesterstunden
- Unterrichtssystem: $\frac{1}{4}$ Selbststudium (Fernstudien nach § 8 UniStG), $\frac{3}{4}$ Präsenzunterricht
- Unterrichtsgliederung: Vier 3-Wochen-Blöcke on Campus

Lehrveranstaltungen / Fächer	VO	SE	PBL/IS	gesamt	ECTS
1. Tourism and leisure System	1	0	0	1	1.5
1.1. Ecology	1	0	0	1	1.5
1.2. Economy	1	1	0	2	4
1.3. Society and Culture	1	0	0	1	1.5
1.4. Foundations of Tourism and Leisure Theory					
2. Product and Destination Planning	0	0	1	1	1.5
2.1. Creativity and Visions	1	0	0	1	1.5
2.2. Spacial Planning	0	1	0	1	1.5
2.3. Tourism Product	1	1	0	2	3
2.4. Politics	0	1	1	2	3
2.5. Political Planning Processes	0	0	1	1	1.5
2.6. Destination Management					
3. Value based Management	1	0	0	1	1.5
3.1. Enterprise Value and Customer Value					
3.2. Company Policies	0	1	0	1	1.5
4. Strategy and business models	1	1	0	2	3
4.1. International Strategy Management	1	2	0	3	4.5
4.2. Cooperation and Network Management	1	1	0	2	3
4.3. Corporate Governance					
5. Process Management	1	1	0	2	3
5.1. Service Management	1	1	0	2	3
5.2. Marketing-Management	0	1	1	2	3

5.3. E-Marketing and Services					
6. Leadership and Human Resource Management	0	1	0	1	1.5
6.1. Self Management and Social competencies	0	1	0	1	1.5
6.2. Management of Knowledge and Competencies	1	1	0	2	3
6.3. Entrepreneurship	1	1	0	2	3
6.4. Human Resource Management					
7. Organisation	2	0	0	2	3
8. Accounting and Finance	2	1	0	3	4.5
8.1. Accounting	1	1	0	2	3
8.2. Cost Calculation	1	1	0	2	3
8.3. Corporate Finance					
9. Integratives	0	2	3 **	5	10
9.1. Seminar 1 (industries electives)	0	1	1	2	4
9.2. Project Management	0	1	1	2	4
9.2. Seminar 2 (study trip + real case)					
10. Thesis	0	0	0	0	23,5
SUM	20	23	9	52	107

* -Tour Operating ** zwei der folgenden Wahlfächer sind auszuwählen

- Air Transport (Destination, Hotel, Tour Operating, Transport Management)
- Gambling
- Places of Interest
- Sport Facilities/Ski Areas
- Cruise Ships
- Hotels

(4) Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf die vier Semester wie folgt:

Lehrveranstaltungen	Semesterstunden
1. Semester	
Tourism and Leisure System	5
Accounting	2
Self Management and Social Competencies	1
Creativity and Visions	1
Spacial Planning	1
Tourism Product	1
Processmanagement	2
Projectmanagement	1
Summe 1. Semester	14
2. Semester	
Value Based Management	2
Strategy and Business Models	7
Cost Calculation	2
Management of Knowledge and Competencies	1
Seminar 1 (general introduction to industries)	1
Projectmanagement	1
Summe 2. Semester	14
3. Semester	

Process Management	4
Destination Management	1
Accounting	1
Seminar 1	4
Politics	2
Political Planning Processes	2
Summe 3. Semester	14
4. Semester	
Entrepreneurship	2
Human Resource Management and Leadership	2
Organisation	2
Corporate Finance	2
Seminar 2	2
Summe 4. Semester	10
Summe gesamt	52

Prüfungsordnung

§ 8. (1) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung (§ 49 UniStG) abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus Fachprüfungen in allen in § 7 angeführten Fächern (Abs. 2) sowie der kommissionellen Prüfung nach Abs 4.

(2) Die Fachprüfungen sind bei Vorlesungen in Form schriftlicher und/oder mündlicher Prüfungen und bei Seminaren in Form einer mündlichen Prüfung und/oder Seminar- oder Projektarbeit abzulegen. Bei Lehrveranstaltungen des Typs "Problem Based Learning/Independent Studies" stellt die Case Study die Grundlage der Benotung dar.

(3) Zusätzlich zur Abschlussprüfung nach Abs. 1 ist eine Master-Thesis zu verfassen, die jedenfalls den Ansprüchen einer Diplomarbeit zu entsprechen hat und die eigenständige Erarbeitung einer Aufgabenstellung aus der Tourismus- und Freizeitwirtschaft beinhaltet. Das Thema der Master-Thesis hat in sachlichem Zusammenhang zu mindestens einem der in § 7 genannten Fächer zu stehen und ist von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer bei der Lehrgangsleitung zu beantragen sowie von dieser zu genehmigen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit wird von der Lehrgangsleitung aus dem Kreis der Lehrenden nach § 4 Abs 2 bestellt. Die Lehrgangsleitung kann im Bedarfsfall auch andere facheinschlägig qualifizierte Personen zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Master-Thesis ist von der Betreuerin oder vom Betreuer zu begutachten und zu beurteilen.

(4) Nach positiver Beurteilung der Master-Thesis ist eine kommissionelle Prüfung, bestehend aus je einer Teilprüfung über die Master-Thesis sowie über das Fach "Betriebswirtschaft und Unternehmensführung" (Integration der Management-Fächer 1-8), abzulegen. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist die Absolvierung sämtlicher Fachprüfungen nach Abs. 2. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Prüfern aus facheinschlägigen Bereichen; ein Mitglied der Prüfungskommission sollte in der Regel der Paris Lodron-Universität Salzburg angehören.

Anerkennung von Prüfungen

§ 9. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten oder an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen im Sinne des § 59 UniStG können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Lehrgangsleitung.

ECTS-Anrechnungspunkte

§ 10. (1) Gemäß § 23 Abs. 3 UniStG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

(2) Semesterstunden im Rahmen von Vorlesungen und Seminaren werden im Allgemeinen mit einem Faktor von 1,5 in ECTS-Anrechnungspunkte umgerechnet, Semesterstunden im Rahmen von Fallstudien mit einem Faktor von 2. Die Master-Thesis entspricht 23 ECTS-Anrechnungspunkten.

(3) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in § 7, letzte Spalte der Tabelle "Lehrveranstaltungen: Kernkompetenzen/Fächer und Semesterstunden" angegeben.

Akademischer Grad

§ 11. Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges "Executive MBA Tourismus- und Freizeitmanagement" wird gemäß § 26 Abs 1 UniStG vorbehaltlich einer Verordnung des Bundesministeriums für

Durchführung und Durchführungsorganisation

§ 12. (1) Der Universitätslehrgang "MBA Tourismus- und Freizeitmanagement" ist an der Universität Salzburg (Rechtsträger) eingerichtet. Der Lehrgang kann zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden und wird derzeit auf Grund eines entsprechenden Vertrages von der "Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School" betrieben. Die Rektorin oder der Rektor hat vor Änderung dieses Vertrages oder Abschluss anderer Vereinbarungen zur Durchführung des Lehrgangs den Senat zu hören.

(2) Für den Besuch des Lehrganges haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren zu entrichten. Diese Beiträge sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs vom Senat festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist so zu führen, dass der Paris Lodron-Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Der Lehrgang ist durch die Lehrgangsleitung unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und unter Berücksichtigung der Vorschläge des Beirates sowie eines allfälligen Partners nach Abs. 1 laufend zu evaluieren.

In-Kraft-Treten

§ 13. Der Studienplan ist im Mitteilungsblatt der Paris Lodron-Universität Salzburg zu verlautbaren und tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Kundmachung folgt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
